Der Vorsitzende
des Jugendhilfeausschusses

Heinsberg, den 06. Juni 2017

An die
Mitglieder
des Jugendhilfeausschusses

Sehr geehrte Damen und Herren,

die 12. Sitzung des Jugendhilfeausschusses, zu der ich Sie hiermit einlade, findet

am 19. Juni 2017, 16.00 Uhr,

im kleinen Sitzungssaal im Kreishaus statt.

Für den Fall, dass Sie während der Sitzung telefonisch erreichbar sein müssen, besteht hierzu die Möglichkeit unter Telefon-Nr.: 02452/13-1031. Für Fragen zur Sitzung steht Ihnen Herr Oehlschläger unter Telefon-Nr.: 02452/13-5101 zur Verfügung.

Tagesordnung:

1. Auswertung der Ergebnisse des Forschungsprojektes „Offene Kinder- und Jugendarbeit im Kreisjugendamtsbezirk Heinsberg: Bedarfe der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen“
2. Leitlinien für die Kindertagespflege im Kreisjugendamtsbezirk Heinsberg
3. Weiterer Ausbau der Betreuung in Tageseinrichtungen für Kinder
4. Schulsozialarbeit an der Peter-Jordan-Schule (Schulträger Stadt Hückelhoven)
5. Änderung der Grundsätze für schulbezogene Angebote der Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamts Heinsberg
6. Bericht der Verwaltung
7. Anfragen
8. Wahl eines/einer neuen Vorsitzenden für den Jugendhilfeausschusses

Nichtöffentliche Sitzung:

9. Bericht der Verwaltung
10. Anfragen

Mit freundlichen Grüßen

Abzug:
Allen Kreistagsabgeordneten

Willi Paffen

Erläuterungen

Sitzung: öffentlich Vorlage: 0164/2017

Auswertung der Ergebnisse des Forschungsprojektes „Offene Kinder- und Jugendarbeit im Kreisjugendamtsbezirk Heinsberg: Bedarfe der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen„

Beratungsfolge:	
19.06.2017	Jugendhilfeausschuss

Fnanzielle Auswirkungen:	ca. 150.000,00 € p. a.

Leitbildrelevanz:	3.1 Familie und Jugend

Inklusionsrelevanz:	ja

Der Jugendhilfeausschuss hatte am 18.05.2015 beschlossen, die Katholische Hochschule Aachen mit dem Forschungsprojekt „Offene Kinder- und Jugendarbeit im Kreis Heinsberg: Bedarfe der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen“ zu beauftragen.

Die Katholische Hochschule Aachen hat die Ergebnisse des Forschungsprojektes in der Sitzung am 28. 06. 2016 vorgestellt.

Die Verwaltung des Jugendamts hat die Ergebnisse ausgewertet.

Der Bericht wird nachgereicht.

Sitzung: öffentlich Vorlage: 0165/2017

Leitlinien für die Kindertagespflege im Kreisjugendamtsbezirk Heinsberg

Beratungsfolge:	
19.06.2017	Jugendhilfeausschuss

Finanzielle Auswirkungen:	Mehrkosten ca. 50.000,00 € p. a.

Leitbildrelevanz:	3.1 Familie und Jugend

Inklusionsrelevanz:	ha

Der Jugendhilfeausschuss hat in seiner Sitzung am 24. 03. 2009 Leitlinien für die Kindertagespflege im Kreisjugendamtsbezirk Heinsberg beschlossen.
Die Leitlinien bedürfen einer Anpassung.
Die neuen Leitlinien sowie eine Übersicht über die bisherigen und neuen Entgelte sind beigefügt.

Wesentliche Änderungen:

1. Redaktionelle Überarbeitung der Leitlinien sowohl im Aufbau als auch in der Formulierung.
2. Konkrete Benennung der Fördervoraussetzungen (Ziffer 4).
3. Ausführliche Aussagen zum Erlaubnisverfahren (Ziffer 5).
4. Ausführungen zu einer Großtagespflegestelle (Ziffer 6).
5. Bildung von nur noch drei Qualifikationsstufen, Erhöhung der Entgelte und eine Anpassungsklausel für zukünftige Erhöhungen (Ziffer 7.1).
6. Regelung zur Erstattung notwendiger Fahrtkosten (Ziffer 7.1.3 letzter Absatz).
7. Regelung zu Fehlzeiten des Tagespflegekindes durch krankheits- oder urlaubsbedingte Abwesenheit, die keine Auswirkung auf die Zahlung des Entgelts hat (Ziffer 7.3).

Die Leitlinien sind inhaltlich bis auf die vg. Ziffer 7 mit den Stadtjugendämtern abgestimmt.
Die Stadtjugendämter haben in ihren Leitlinien festgehalten, dass Abweichungen von mindestens 20 Prozent eine Nachzahlung bzw. Rückforderung des Tagespflegeentgeltes zur Folge hat. Damit sollen Minderzeiten aufgrund von urlaubs- bzw. krankheitsbedingten Fehlzeiten des Tagespflegekindes abgedeckt werden.

Dieser Regelung konnte sich der Kreis nicht anschließen.
Minderzeiten sind im Entgeltsatz des Kreisjugendamtes bereits eingerechnet. Von daher sind die Entgelte höher als bei den Stadtjugendämtern.
Diese Berechnung entspricht auch dem Schema zur Ermittlung von Fachleistungsstunden und eines Tagessatzes für eine stationäre Betreuung.

Die Entgeltsätze sind auf die durchschnittliche Betreuung von 5 Kindern ermittelt.
Bei der Betreuung von 4, 3 oder weniger Kindern ergeben sich geringere mtl. Einkünfte. Von daher besteht bei der Verwaltung des Jugendamtes die Überlegung, in diesen Fällen einen Zuschlag zu gewähren. Dies sollte mit den Stadtjugendämtern abgestimmt werden.

Beschlussvorschlag:

1. Den Leitlinien wird zugestimmt.
2. Der Erhöhung der Entgeltsätze zum 1. 8. 2017 wird zugestimmt.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, mit den anderen Stadtjugendämtern über die Gewährung eines Zuschlags bei der Betreuung von weniger als 5 Kindern eine einheitliche Regelung zu erzielen

Leitlinien

zur Förderung der Kindertagespflege

im Kreisjugendamtsbezirk Heinsberg

Das Jugendamt des Kreises Heinsberg erbringt für seine Einwohner/innen nach Maßgabe der §§ 22-24 Achtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) und des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz NRW) Leistungen der Kindertagesbetreuung durch qualifizierte Kindertagespflege.

Mit diesen Richtlinien werden die Grundsätze zur Gewährung der Kindertagespflege gemäß § 23 SGB VIII für den Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Heinsberg geregelt.

Für die von den Eltern zu leistenden Elternbeiträgen gilt die jeweils gültige Fassung der Satzung des Kreises Heinsberg über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder und von Leistungen der Kindertagespflege.

1. Rechtsgrundlage

Grundlage für die Kindertagespflege sind die gesetzlichen Bestimmungen des Achten Sozialgesetzbuches- Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) sowie das Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz- KiBiz) in der jeweils gültigen Fassung:

- §§ 22,23,24,24a in Verbindung mit § 90 SGB VIII- Kinder und Jugendhilfe,
- § 43 SGB VIII
- § 72a SGB VIII
- §§ 1-4, §13, § 17, §§ 22, 23 Kinderbildungsgesetz (KiBiz) des Landes NRW

2. Leistungen

Der Kreis Heinsberg fördert die Kindertagespflege im Sinne des § 22 SGB VIII. Hierzu werden vom Jugendamt folgende Leistungen erbracht:

- Information und Beratung von Personensorgeberechtigten und Vermittlung von Kindern an geeignete Tagespflegepersonen,
- Gewinnung, fachliche Beratung, Qualifizierung, Fortbildung und Begleitung von Tagespflegepersonen einschließlich Feststellung und Überprüfung ihrer persönlichen und fachlichen Eignung,
- Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege gemäß § 43 SGB VIII und § 4 KiBiz,
- Aufbau und Pflege der Kooperation mit Kindertageseinrichtungen, insbesondere Familienzentren,
- Aufbau und Pflege der Kooperation mit Bildungsträgern,
- die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegepersonen gemäß § 23 SGB VIII und Erhebung von Elterngeldbeiträgen gemäß § 90 SGB VIII sowie
- die Beratung, Unterstützung und Förderung von Zusammenschlüssen von Tagespflegepersonen.

3. Grundsätze der Förderung

Die Grundsätze der Förderung regeln die §§ 22- 24 SGB VIII sowie § 13 und § 17 KiBiz.

Die Kindertagespflege richtet sich an Kinder bis zum 14. Lebensjahr. Für Kinder über 3 Jahren sollen andere institutionelle Betreuungsangebote in Anspruch genommen werden. Darüber hinaus können im Einzelfall ergänzend Kindertagespflegeplätze angeboten werden (sog. Randzeitenbetreuung).

Vor allem im Rahmen sog. Großtagespflegestellen kann die Kindertagespflege auch in anderen geeigneten Räumen angeboten werden. Zur näheren Ausgestaltung einer Großtagespflegestelle wird auf Punkt 6 dieser Richtlinien hingewiesen.

4. Fördervoraussetzungen

Für Kinder ab einem Jahr besteht ein Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung. Dabei ist zu unterscheiden in einen bedarfsunabhängigen Anspruch des Kindes bis zu 20 Stunden und einen bedarfsgemäßen Anspruch der Eltern (§ 24 SGB VIII). Den Eltern soll ein bedarfsgerechtes Angebot gemacht werden. Bedarfsgerecht ist ein Angebot, wenn die Erziehungsberechtigten dadurch Erwerbstätigkeit und Kinderbetreuung besser miteinander vereinbaren können. Das Kindeswohl ist stets vorrangig zu berücksichtigen.

Der Gesamtumfang der Kindertagespflege sollte drei Monate nicht unterschreiten, um eine Verbindlichkeit für Tagespflegepersonen zu schaffen und eine kontinuierliche Förderung der Kinder zu gewährleisten. Hiervon ausgenommen ist die Ferienbetreuung für Schulkinder.

Die Personensorgeberechtigten beantragen sechs Monate vor Inanspruchnahme schriftlich anhand eines Vordrucks die Förderung ihres Kindes in der Kindertagespflege und haben - soweit erforderlich- das Vorliegen der Voraussetzungen nachzuweisen. Die Übernahme der Kosten erfolgt frühestens ab Vorlage der vollständigen Antragsunterlagen.

Lebt das Kind nur bei einem Personensorgeberechtigten, so ist dieser alleine antragsberechtigt.

Um den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Kindertagespflege pädagogisch geboten erfüllen zu können, ist eine Mindestbetreuungszeit von 15 Wochenstunden erforderlich. „Randzeitenbetreuung“ (vor und nach der Kindertagestätte oder Schule) wird bedarfsorientiert im Einzelfall gewährt. Der gesetzliche Auftrag der Kindertagespflege steht dabei im Vordergrund. In begründeten Ausnahmefällen ist eine geringfügige Unterschreitung der Betreuungszeit möglich.

Die Vermittlung eines Kindes in Tagespflege durch das Jugendamt ersetzt nicht die Verantwortung der an der Kindertagespflege beteiligten Personen (Personensorgeberechtigte und Kindertagespflegeperson). Diese sind gehalten, sich im Vorfeld des Betreuungsverhältnisses über alle relevanten Betreuungsmodalitäten zu einigen. Um Missverständnisse zu vermeiden, wird empfohlen, die Absprachen darüber schriftlich in einer Vereinbarung festzuhalten.

5. Erlaubnis zur Kindertagespflege

Nach § 43 SGB VIII bedarf eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalts der Personensorgeberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen möchte, einer Erlaubnis.

5.1 Eignung zur Kindertagespflegeperson

Die Erlaubnis ist vom Jugendamt zu erteilen, wenn die Person für die Kindertagespflege geeignet ist. Geeignet in diesem Sinne sind Personen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Personensorgeberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen. Zur Kindertagespflege geeignete Personen sollen über vertiefte Kenntnisse zu den besonderen Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben. Die Erlaubnis zur Kindertagespflege ist schriftlich beim Jugendamt zu beantragen; die erforderlichen Nachweise sind vorzulegen. Diese sind:

- eine schriftliche ärztliche Gesundheitsbescheinigung bezogen auf die Eignung für die regelmäßige Betreuung von Kindern in Kindertagespflege der Bewerberin/des Bewerbers und aller im Haushalt lebenden Personen, (siehe Anlage 1)

- ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis für die Bewerberin/ den Bewerber sowie für alle im Haushalt lebenden volljährigen Personen („Belegart O“- § 72 a SGB VIII i.V. m. § 30a Abs. 1 Nr. 2 und § 30 Abs. 5 BZRG). Das Führungszeugnis ist nach Erlaubniserteilung alle fünf Jahre in aktualisierter Form dem Jugendamt vorzulegen.

5.2 Verfahren zur Eignungsfeststellung

Verfahren und Elemente der Eignungsfeststellung sind persönliches Einzelgespräch, Hausbesuche sowie das Erbringen und Prüfen der in Punkt 5.1 vorzulegenden Nachweise. Die Entscheidung über die Erteilung der Kindertagespflegeerlaubnis ist durch schriftliche Darstellung der Einschätzung (Sozialbericht) sowie der Einschätzung der Eignung unter Beifügung der Dokumente, die im Verlauf der Eignungsfeststellung entstanden bzw. eingeholt worden sind, von der zuständigen Fachkraft des Jugendamtes vorzubereiten. Die Feststellung der grundsätzlichen Eignung wird den Bewerberin/ dem Bewerber bescheinigt.

Fester Bestandteil der fachlichen Begleitung und Beratung sowie der Fortbildung während der Ausübung der Kindertagespflegetätigkeit ist u.a. auch die Prüfung, ob die Eignung der Tagespflegeperson weiterhin gegeben ist. Eine tätigkeitsbegleitende Eignungsüberprüfung ist von erheblicher Bedeutung, da sich auch die Lebensumstände einer Tagespflegeperson ändern oder Gefährdungspotentiale für die Tageskinder auch nach der Erlaubniserteilung auftreten können. Eine kontinuierliche Überprüfung ist daher erforderlich.

5.3 Qualifizierung

Eignungsvoraussetzung sind weiterhin vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der spezifischen Anforderungen an die Kindertagespflege, insbesondere:

- Nachweis durch ein Zertifikat über die regelmäßige (nicht mehr als 10 % Fehlzeiten) und erfolgreiche Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme nach dem Curriculum des DJI in einem Umfang von mindestens 160 Unterrichtseinheiten (Basiskurs + Aufbaumodule).

  Pädagogische Fachkräfte wie Erzieher/innen oder Sozialpädagogen/innen oder vergleichbarem Studium wird mindestens die Absolvierung einer Basisqualifizierung gefordert, die Absolvierung der Aufbaumodule jedoch empfohlen.

  Bestehen im Rahmen der Qualifizierungsmaßnahme Zweifel an der Eignung eines/einer Teilnehmers/in als Tagespflegeperson, findet zwischen dem/ der Dozenten/in des Bildungsträgers, der pädagogischen Fachkraft des Jugendamtes und dem/ der Teilnehmer/in ein Austausch statt.

- Absolvierung und regelmäßige Auffrischung des Kurses „Erste-Hilfe am Kind“ im Turnus von zwei Jahren.

- Teilnahme an tätigkeitsbezogenen Fort- und Weiterbildung im Rahmen von 12 Unterrichtseinheiten je Kalenderjahr. Der Nachweis erfolgt über Teilnahmebescheinigungen.

- Teilnahme an mindestens zwei Netzwerktreffen der Tagespflegepersonen des Kreises Heinsberg. Jede Teilnahme am Netzwerktreffen wird der jährlichen Fortbildungspflicht mit zwei Unterrichtseinheiten angerechnet.

5.4 Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege

Die Erteilung und der Umfang der Erlaubnis zur Kindertagespflege richten sich nach § 43 SGB VIII und § 4 KiBiz. Sie kann nach Vorlage aller Nachweise und Abschluss der Basisqualifikation erteilt werden. Die Erlaubnis kann im Einzelfall auf eine geringere Anzahl von Kindern beschränkt werden, wenn hierfür sachliche Gründe (z.B. wenn die Räumlichkeiten die Betreuung nur einer geringeren Zahl von Kindern zulassen, sonstige familiäre Verpflichtungen (z.B. Pflege von Angehörigen) bestehen. Die Tagespflegeerlaubnis gilt grundsätzlich für einen Zeitraum von fünf Jahren. Nach Ablauf muss diese erneut von der Tagespflegeperson schriftlich beantragt werden.

5.5 Mitwirkungs- und Mitteilungspflichten

Eine Kindertagespflegeperson hat das Jugendamt über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des oder der Kindes/r bedeutsam sind. Das sind beispielsweise:

- Urlaubstage der Tagespflegeperson bis zum Ende der zweiten Kalenderwoche eines Jahres für das laufende Jahr.

5.6 Entzug der Erlaubnis

Entstehen nach Aufnahme der Kindertagespflegetätigkeit Zweifel an der Eignung einer Tagespflegeperson oder liegen Anhaltspunkte für eine Nicht-Eignung vor, leitet das Jugendamt einen Beratungs- und Entwicklungsprozess ein. Die für die Eignungsüberprüfung und mögliche Entscheidung zur Nicht-Eignung wesentlichen Beobachtungen, Tatsachen und Bewertungen müssen dokumentiert werden. Kommt das Jugendamt nach Prüfung zu dem Ergebnis, dass die Eignung nicht mehr besteht, so wird die Erlaubnis zur Kindertagespflege nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen (§§ 45, 47 und 48 SGB X) aufgehoben.

6. Großtagespflegestellen

Nach § 22 SGB VIII in Verbindung mit § 4 KiBiz können sich Kindertagespflegepersonen zusammenschließen und höchstens neun Kinder insgesamt durch mehrere Betreuungspersonen mit einer Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII betreuen.

6.1 Qualifikation der Kindertagespflegeperson

Bei der Betreuung von bis zu neun Kindern müssen die Kindertagespflegepersonen der Großtagespflegestelle eine Qualifizierung nach Vorgaben des DJI Curriculums (Zertifikat) oder einen vergleichbaren pädagogischen Abschluss nachweisen.

6.2 Anforderungen an die Räumlichkeiten

- Ein Zusammenschluss kann stattfinden in geeigneten, angemieteten oder nicht privat genutztem Wohnraum. Bevorzugt sollte sich die Wohnung im Erdgeschoss oder in der ersten Etage befinden. Soll die Betreuung im Rahmen von Kindertagespflege in Räumlichkeiten einer Kindertageseinrichtung stattfinden, so ist der Landschaftsverband –Landesjugendamt- Rheinland einzubeziehen.
- Eine Einbeziehung der Gesundheits-, der Bau- und der Brandschutzbehörde ist vor Inbetriebnahme erforderlich.
- Die Großtagespflegestelle muss über einen ausreichend großen Gruppen- und Spielraum sowie über einen Ruheraum verfügen.
- Für jedes Kind unter drei Jahren ist ein fester Schlafplatz vorzuhalten.
- Kinder, die nach der Schule betreut werden, benötigen einen geeigneten Platz zur Erledigung der Schularbeiten.

- Anregungen und Möglichkeiten zur Bildung und Erziehung von Kindern sind im KiBiz vorgesehen und sollten in einem entsprechenden Gruppenraum ausgeführt werden können.
- Ein Platz für gemeinsame Mahlzeiten gehört zur Ausstattung.
- Wenn kein eigener Garten dazugehört, sollte ein Spielplatz oder Park gut erreichbar sein.

6.3 Fachliche Ausgestaltung

Vor Einrichtung einer Großtagespflegestelle ist im Rahmen der Eignungsüberprüfung von dem Träger bzw. den Kindertagespflegepersonen ein pädagogisches Konzept vorzulegen, in dem auch Aussagen über die Durchführung der vorgesehenen Kinderbetreuung gemacht werden sollen. Die Inhalte orientieren sich an den § 13 KiBiz. Eine qualifizierte Ersatzbetreuung bei Ausfall einer Kindertagespflegeperson ist vorzuhalten.

7. Laufende und einmalige Geldleistung

Für die Tagespflege von Kindern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Kreisjugendamtsbezirk Heinsberg haben, werden laufende und einmalige Geldleistungen an die Tagespflegeperson durch das Kreisjugendamt Heinsberg gezahlt, sofern und solange die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Der Anspruch auf Geldleistung beginnt frühestens mit dem Datum der Antragstellung. Der Antrag ist schriftlich von den Personensorgeberechtigten beim Jugendamt zu stellen.

7.1 Laufende Geldleistung

Die Ausgestaltung der Geldleistung berücksichtigt die Qualifikation, den zeitlichen Umfang und die Anzahl der zu betreuenden Kinder. In der Geldleistung enthalten ist jeweils ein Sachkostenaufwand von 1,875€ je Kind und Stunde.

7.1.1 Leistungstabelle

	Qualifikationsstufe I	Qualifikationsstufe II	Qualifikationsstufe III
Geldleistung je Stunde und Kind	3,40 €	5,10 €	5,90 €

Anpassungsklausel:

Eine Erhöhung erfolgt entsprechend der Erhöhung des Erziehungsgeldanteils im Pflegegeld laut Erlass des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen

Erläuterung zu den Qualifikationsstufen:

Qualifikationsstufe I: Die Betreuung erfolgt durch eine Person aus der Familie, bzw. aus dem familiennahen Umfeld (Großeltern). Das Tagespflegeangebot richtet sich ausschließlich auf ein bestimmte/s Kind/Kinder. Die Pflegeerlaubnis wird nur für das/die genannte/n Kind/Kinder ausgestellt. Erfolgreicher Abschluss der Basisqualifikation einschließlich aller erforderlichen Nachweise und Erteilung der Pflegeerlaubnis.

Qualifikationsstufe II: Erfolgreicher Abschluss der Basisqualifikation einschließlich aller erforderlichen Nachweise und Erteilung der Pflegeerlaubnis.

Qualifikationsstufe III: Erfolgreicher Abschluss des Curriculums Kindertagespflege (160 Stunden) nach Vorgabe des Deutschen Jugendinstitutes und einem Jahr Praxiserfahrung

oder eine abgeschlossene Ausbildung zur Erzieherin und der Teilnahme an der Basisqualifikation einschließlich aller erforderlichen Nachweise

oder ein abgeschlossenes Studium der Sozialarbeit/Sozialpädagogik oder vergleichbarem Studium sowie der Teilnahme an der Basisqualifikation (48 Stunden) einschließlich aller erforderlichen Nachweise

und Erteilung der Pflegeerlaubnis

7.1.2 Zusammensetzung

Tagespflegepersonen haben nach § 23 SGB VIII Anspruch auf die Gewährung einer laufenden Geldleistung. Diese setzt sich zusammen aus:

- dem pauschalierten Betrag zur Erstattung der angemessenen Kosten, die der Tagespflegeperson als Sachaufwand entstehen (1,875 €),
- dem pauschalierten Betrag zur Anerkennung der Förderleistung gemessen am Betreuungsbedarf des Kindes und der Qualifikation der Tagespflegeperson (siehe Leistungstabelle),
- der Erstattung der nachgewiesenen Beiträge zu einer Unfallversicherung für Kindertagespflegepersonen gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege,
- der hälftigen Erstattung der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII,

- der hälftigen Erstattung der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII.

Hinweis: Bei Tagespflege im Haushalt der Eltern wird - soweit kein Arbeitsverhältnis begründet wurde - die Geldleistung durch die gegebene Sachkostenersparnis um 25% vom Stundensatz je Kind und Stunde gekürzt.

7.1.3 Weitere Bestandteile der laufenden Geldleistung

- In den Ferienzeiten sind Betreuungsangebote im Rahmen der Offenen Ganztagsschule, der Kindertageseinrichtung oder von anderen freien Trägern (Kinder- und Jugendfreizeiten) vorrangig in Anspruch zu nehmen.
- Betreuungszeiten zwischen 19.00 Uhr und 07.00 Uhr werden mit 1,- € Zuschlag je Kind und Stunde vergütet.
- Samstage, Sonntage und Feiertage werden mit 1,- € Zuschlag je Kind und Stunde, jedoch mindestens aber mit 10,- €, vergütet.
- Bei unregelmäßigen Betreuungsbedarfen (Schichtdiensten) einigt sich die pädagogische Fachkraft mit den Eltern auf ein bedarfsgerechtes monatliches Stundenkontingent.
- Die Kindertagespflegepersonen können darüber hinaus ein Entgelt für Hauptmahlzeiten von den Eltern verlangen. Die Höhe des Entgelts richtet sich nach dem Entgelt für Hauptmahlzeiten, die in den Kindertageseinrichtungen in den jeweiligen Kommunen gefordert werden. Darüber hinaus sind weitere Zuzahlungen nicht zulässig.
- Fahrtkosten die aufgrund berufsbedingter Abwesenheit der Eltern entstehen (z.B. bringen und/oder holen von Schule oder Kindergarten) werden analog des Landesreisekostengesetzes (derzeit 0,30 € pro KM) erstattet.

7.2 Einmalige Geldleistungen

- Nach erfolgreicher Teilnahme an der Qualifizierungsmaßnahme und der Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege sowie erstmaliger Vermittlung durch das Kreisjugendamt Heinsberg erstattet das Jugendamt die Teilnahmegebühr für den Qualifizierungskurs (160 Stunden) und die Kosten für die erweiterten polizeilichen Führungszeugnisse zu 100%. Spätere tätigkeitsbegleitende und –bezogene Fort- und Weiterbildungen (siehe Ziffer 5.3 Unterpunkt 3) werden bei Vorlage der Teilnahmebescheinigung und eines Zahlungsnachweises zu 50 % erstattet.
- Bei Beendigung der Tätigkeit vor Ablauf eines Jahres, sind die Qualifizierungskosten zu erstatten.
- Für die Eingewöhnungszeit übernimmt das Jugendamt bis zu 15 Stunden je Kind und Eingewöhnung.

- Soweit Kreismittel zur Verfügung stehen, gelten die Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege zum Ausbau von Plätzen für Kinder unter drei Jahren in der jeweils gültigen Fassung

7.3. Auszahlung der Beträge

Die Tagespflegepersonen erhalten das Pflegegeld monatlich in Form einer Pauschalzahlung, deren Höhe sich an den von den Eltern beantragten durchschnittlichen monatlichen Betreuungszeiten orientiert. Fehlzeiten des Tagespflegekindes durch krankheits- oder urlaubsbedingter Abwesenheit haben keine Auswirkung auf die Zahlung des pauschalen Tagespflegeentgeltes.

Das Tagespflegeentgelt ist im Voraus und im Regelfall im Vormonat, spätestens zum 05. Werktag des jeweils laufenden Monats angewiesen.

Dauerhafte Abweichungen des ermittelten Pflegebedarfes und die Beendigung des Pflegeverhältnisses sind dem Jugendamt durch die Personensorgeberechtigten zwecks Neufestsetzung des Tagespflegebedarfes unverzüglich mitzuteilen.

Die Tagespflegepersonen haben monatliche Stundennachweise zu führen und diese zum Ende des Bewilligungszeitraumes, spätestens zum Ende des Betreuungsverhältnisses, vorzulegen.

7.4 Ersatz- und Rückzahlungspflicht

Die Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen erfolgt auf der Grundlage der Regelungen des § 50 SGB X.

8. Kostenbeteiligung - Elternbeiträge

Elternbeiträge für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege werden auf der Grundlage der Satzung des Kreises Heinsberg über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

Die Erhebung eines Verpflegungsentgelts ist zwischen den Eltern und der Tagespflegeperson individuell zu regeln. Diese Beträge entrichten die Eltern unmittelbar an die Tagespflegepersonen.

9. Atypische Sachverhalte

Atypische Sachverhalte werden nach pflichtgemäßem Ermessen, orientiert an den genannten Leitlinien, abweichend geregelt.

10.Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 01. 08. 2017 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 24. 03. 2009 außer Kraft.

Stand 31.05.17

Ärztliche Bescheinigung

_____ geb. am:_____
Name, Vorname

_____ geb. am:_____
Name, Vorname

wohnhaft: _____

Mir ist bekannt, dass meine o.g. Patienten die Betreuung von Tagespflegekindern im Rahmen der Jugendhilfe beabsichtigen und einen entsprechenden Antrag auf Anerkennung als Tagespflegeperson beim Kreisjugendamt Heinsberg gestellt haben.

☐* Die mir vorliegenden Befunde stehen einer Aufnahme von Kindern aus ärztlicher Sicht nicht entgegen. Die Patienten sind frei von schwerwiegenden ansteckenden Erkrankungen, von seelischen und psychischen Erkrankungen sowie von lebensverkürzenden Erkrankungen / Beeinträchtigungen. Erkrankungen / Beeinträchtigungen die die Erziehung und Versorgung von Kindern einschränken sind hier ebenfalls nicht bekannt.

☐* Auch bezüglich der mit im Haushalt lebenden Kinder

_____ _____
Name, geb. am Name, geb. am

_____ _____
Name, geb. am Name, geb. am

bestehen keine gesundheitlichen Beeinträchtigungen, die einer Betreuung von Tagespflegekindern entgegenstehen könnten.

☐* Aus ärztlicher Sicht kann ich **keine** Unbedenklichkeitserklärung abgeben. Von mir werden folgende Bedenken erhoben:

_____

_____

_____

_____

_____ _____
Ort, Datum Stempel und Unterschrift des Arztes

*zutreffendes bitte ankreuzen

Qualifikationsstufen und Entgelte bis 31. 07. 2017			
Geldleistung je Stunde und Kind			
Qualifikationsstufe I	Qualifikationsstufe II	Qualifikationsstufe III	Qualifikationsstufe IV
2,30 €	3,30 €	3,90 €	4,60 €

Qualitätsstufen und Entgelte ab 01. 08. 2017		
Geldleistung je Stunde und Kind		
Qualifikationsstufe I	Qualifikationsstufe II	Qualifikationsstufe III
3,40 €	5,10 €	5,90 €

Sitzung: öffentlich Vorlage: 0166/2017

Weiterer Ausbau der Betreuung in Tageseinrichtungen für Kinder

Beratungsfolge:	
19.06.2017	Jugendhilfeausschuss

Finanzielle Auswirkungen:	ca. 205.000,00 €

Leitbildrelevanz:	3.1 Familie und Jugend

Inklusionsrelevanz:	ja

I. Bedarfsermittlung und weitere Planung
Die Anlagen 1 und 2 geben einen Überblick über weitere Bedarfe und notwendige Baumaßnahmen in den sechs Jugendamtskommunen.
Nachfolgend wird für jede Kommune der aktuelle Stand der Planung und der Umsetzung dargestellt:

Gangelt:
Mittelfristig besteht ein Bedarf für 3 Gruppen. Dadurch können Überbelegungen abgebaut, Plätze für nicht versorgte Kinder bereitgestellt werden.

Selfkant:
Durch die laufenden Ausbaumaßnahmen in Wehr und Süsterseel zeigt sich bereits jetzt eine Entlastung. Hier besteht zunächst kein Bedarf für weitere Plätze

Übach-Palenberg:
Die geplanten Maßnahmen AWO-Kita Carlstr. und Erweiterung der Johanniter-Kita schaffen rund 100 Plätze (70 AWO + 30 Johanniter).
Wegen der verstärkten Nachfrage der jüngsten Altersgruppe (U2) besteht ein Bedarf für eine zweigruppige Erweiterung bei der Johanniter-Kita. Bisher war nur eine Erweiterung mit einer Gruppe geplant. Hier werden die Kosten ermittelt und das Landesjugendamt beteiligt.

Waldfeucht:
Die Übergangslösung in Bocket wird durch die endgültigen Plätze der Erweiterung im kommunalen Kindergarten Haaren abgelöst. Es bleibt mittelfristig ein Bedarf für eine weitere Gruppe. Dieser Bedarf kann durch Überbelegungen vorerst bedient werden.

Wassenberg:
Durch Übergangslösungen in den kath. Tageseinrichtungen Birgelen und Wassenberg werden 30 Kinder betreut, von denen 20 Plätze durch eine Dauerlösung in St. Georg Wassenberg übernommen werden sollen. Planung und Kostenermittlung sowie Abstimmung mit der Heimaufsicht des Landesjugendamtes laufen. Die bisher veranschlagten Kosten von 200.000 € im Rahmen des Kommunalen Investitionsfördergesetzes NRW reichen nicht aus; voraussichtlich besteht ein Finanzbedarf von 350.000 bis 400.000 €.
Ein Bedarf für weitere 4 Gruppen besteht. Bei den vorhandenen Kitas besteht keine Erweiterungsmöglichkeit.

Wegberg:

Waldgeister Rickelrath

Die geplante Verbesserung der Infrastruktur im Rahmen des Kommunalen Investitionsfördergesetzes NRW ist nicht umsetzbar. Das erforderliche Teil-Grundstück steht nicht zur Verfügung. Alternative Grundstücke oder Gebäude konnten bisher nicht gefunden werden.
Somit stehen 200.000 € Investitionskosten für erhöhte Kosten bei St. Georg Wassenberg oder bei den Johannitern in Übach zur Verfügung.

Harbeck

Bisher war geplant, die kath. Kita durch die Kirchengemeinde um eine dritte Gruppe und einen Motorikraum zu erweitern. Eigentümer des Kindergartens ist die Stadt Wegberg. Das Bistum hat die Genehmigung für die Erweiterung des Kindergartens durch den kath. Träger nicht erteilt.
Eine Entscheidung der Stadt Wegberg, die erforderlichen Erweiterungen zu bauen, steht noch aus.
Es wird hier auf den Offenen Brief des Elternbeirats der kath. Tageseinrichtung Rabennest verwiesen. Der Brief ist beigefügt.
Die bewilligten bzw. vorgesehenen Zuschüsse könnten auf die Stadt „übertragen“ werden.
Als Übergangslösung steht jetzt im vierten Jahr ein Container.

Merbeck

Bereits in der JHA-Sitzung vom 13.03.2017 hat die Verwaltung dargestellt, dass in Wegberg relativ viele Kinder unversorgt bleiben. Zur Reduzierung des Problems wird als Übergangslösung ein Container an der städtischen Kita in Merbeck aufgestellt, wodurch 15 Kinder (U2/U3) versorgt werden. Die Kostenschätzung liegt jetzt vor:

- Bauliche Maßnahmen zur Vorbereitung wie z.B. Untergrund, Zaun, Wegpflaster, zusätzliche Außentüre der Kita als Zugang, Wasser-, Abwasser- und Stromanschluss für den Container 23.750,00 €
- Ausstattung der Gruppe mit Mobiliar und Spielzeug 16.500,00 €
- U3-Spielplatz 3.500,00 €
- Containeraufstellung, Miete für 2 Jahre, Rückbau nach der Nutzung 24.700,00 €
- Trägeranteil für 15 Plätze Überbelegung 2017/2018 44.000,00 €

  Gesamt **112.450,00 €**

Der Mietaufwand wird im Rahmen der Betriebskosten mit dem Landesjugendamt abgerechnet.

Beeck

Zur Erweiterung der kath. Kita in Beeck durch eine vierte Gruppe bietet ein Investor an, die erforderlichen Räume auf dem direkt an die Kita angrenzenden Grundstück zu schaffen. Der örtliche Bedarf ist sehr hoch. Die Kita hat seit 2008 Überbelegungen mit 8 bis 10 Plätzen/jährlich.
Der Trägeranteil der Betriebskosten (12%) für eine weitere Gruppe kann seitens der kath. Kirche nicht aufgebracht werden.

Forst

Wegen des hohen Bedarfs wurde durch die Verwaltung mit der Stadt nach einem Grundstück für eine viergruppige Kita gesucht. Parallel dazu fanden Gespräche mit einem Investor und möglichen Trägern statt. Der Investor hat schriftlich sein Kaufinteresse gegenüber der Stadt für ein Grundstück „Forst“ geäußert, um dort eine viergruppige Kita zu bauen.

Der Elternverein „Trägerverein des privaten Kindergartens Wegberg e.V.“ sowie die evangelische Kirchengemeinde Wegberg haben sich gegen die Trägerschaft für eine weitere Kita entschieden.
Die Johanniter stehen als Träger bereit, allerdings mit der Anmerkung, keinen Trägeranteil bei den Betriebskosten (9%) leisten zu können.

Beschlussvorschlag:
Die Verwaltung wird beauftragt, mit den Jugendamtskommunen über die Finanzierung von Trägeranteilen bei Betriebskosten zu verhandeln. Die Ergebnisse sind in die Verhandlungen mit der kath. Kirche wegen Erweiterung Beeck sowie mit den Johannitern wegen Neubau „Forst“ einzubringen.

Für Merbeck übernimmt der Kreis die aufgelisteten Kosten für einen Container.

II. Bewilligung von Zuschüssen:

1. Kindergarten Regenbogen e.V. Schierwaldenrath
Antrag auf Zuschuss zur Ausstattung der vierten Gruppe
Der Investor hat die Tageseinrichtung um eine vierte Gruppe erweitert. Diese Gruppe wurde mangels Trägerfinanzen nur notdürftig mit vorhandenen Möbeln ausgestattet. Der Schwerpunkt des Trägers lag zunächst in der Gestaltung des Außengeländes. Jetzt stehen genügend Trägermittel zur Verfügung, um den Eigenanteil für die Ausstattung der zusätzlichen 10 Plätze erbringen zu können.

Voraussichtlichen Anschaffungskosten:	34.979,50 €
Maximal förderfähig sind 10 Plätze mit 3.500,00 €	35.000,00 €
Zuschuss (90 % von 34.979,50 €) =	**31.482,00 €.**

Hierfür werden Bundes- und Landesmittel beantragt.

2. Christlicher Kindergartenverein Wassenberg e.V. , Rosengarten Myhl
Antrag auf Bezuschussung von Mehrkosten bei der Schaffung einer dritten Gruppe

Unter großem Zeitdruck wurde 2013 eine dritte Gruppe geschaffen. Durch den Zeitdruck bedingt ergaben sich nicht eingeplante Mehrkosten z.B. durch das für die Baugenehmigung erforderliche Brandschutzkonzept (Rauchmeldeanlage für die gesamte Einrichtung 2.500,00 €, automatische Entrauchung über Dachfenster und Einbau Brandschutztür 9.700,00 €, Einbau eines Zwischenpodestes in vorhandene Treppe 11.400,00 €, Brandschutzgutachten 4.100,00 €), Weitere Kosten entstanden für die erforderliche Bodenschallisolierung und Niveauausgleich 20.000 €, Erweiterung der Heizungsanlage wegen der vergrößerten Fläche 11.100,00 €, Baunebenkosten zu diesen Mehrkosten 8.800,00 €.

Für die aufgelisteten Mehrkosten von insgesamt 67.600,00 € wird ein Zuschuss von 90 % = **60.840,00 €** bei 10 % Trägeranteil = 6.760,00 € beantragt.

Beschlussvorschlag:
Den in Ziffern 1 und 2 genannten Trägern von Tageseinrichtungen für Kinder werden die beantragten Zuschüsse bewilligt.

Bedarfsplanung

Kommune	Nachfrage		Anzahl			nicht versorgt in 2017/18			Geburtenrate	
	U2	U3	Kitas	Gruppen	Überbelegungen	U2	U3	Ü3	tiefster Wert	höchster Wert
Gangelt	25,60%	86,10%	6	21	31	6	16	7	100	130
Selfkant	33,80%	62,40%	5	14	12	0	0	0	80	100
Übach-Pal.	48,60%	83,50%	10	38	33	16	11	16	195	210
Waldfeucht	19,50%	90,30%	5	13	23	0	0	0	62	77
Wassenberg	23,80%	74,00%	8	28	65	5	14	9	146	156
Wegberg	40,50%	86,50%	14	38	102	23	26	9	200	220

Legende:
Geburtenrate aus den letzten sechs Jahren.
Es wird der tiefste und höchste Wert abgebildet.

notwendige Baumaßnahmen

Aus der Überbelegung und den nicht versorgten Kindern errechnet sich die Zahl der fehlenden Plätze.

Bei maximal 20 Plätzen in der Gruppe errechnet sich die Mindestzahl der Gruppen, die noch zu bauen sind.

Zusätzlich zu berücksichtigen ist die räumliche Verteilung der Kitas und das jeweilige Einzugsgebiet.

Kommune	Anzahl Überbelegungen	nicht versorgte Kinder insgesamt	Summe Überbelegung + nicht versorgte	Gruppenzahl für Planung von Investitionen
Gangelt	31	29	60	3
Selfkant	12	0	12	1
Übach-Pal.	33	43	76	4
Waldfeucht	23	0	23	1
Wassenberg	65	28	93	5
Wegberg	102	58	160	8

TOP Ö 3

Elternbeirat der kath. Tageseinrichtung Rabennest
Harbecker Str. 1 · 41844 Wegberg

Kath. Tageseinrichtung für Kinder
RABENNEST
St. Peter und Paul

Elternbeirat KiTa Rabennest, Harbecker Str 1, 41844 Wegberg

Kreis Heinsberg
01. Juni 2017
EINGANG

Jugendhilfeausschuss
Kreis Heinsberg
Valkenburger Str. 45
52525 Heinsberg

Offener Brief an den Jugendhilfeausschuss des Kreis Heinsberg
Ausbau des Rabennestes

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir wenden uns heute an Sie mit der Bitte um schnellstmögliche Unterstützung.

Vor gut 13 Jahren wurde die Kindertagesstätte Rabennest in Wegberg schon einmal gerettet. Damals sollte die Einrichtung ganz geschlossen werden. Dies wurde abgewandt und inzwischen ist sie sogar zu einem Familienzentrum entwickelt worden. Das Rabennest ist eine sehr beliebte und im Hohen Maße anerkannte Kindertagesstätte.

In den drei Gruppen entwickeln sich, trotz der nicht idealen Bedingungen durch die Containersituation, liebevolle und aufgeschlossene Kinder. Dies ist im hohen Maße durch die hervorragende Arbeit der dort tätigen Erzieherrinnen möglich. Diese Leistung ist aber nur ab einer bestimmten Größe so gut umsetzbar, d.h. Kinder ab ca. 1,5 Jahren und in einem Stundenumfang zwischen 25 und 45 Stunden pro Woche.

Wie Sie wissen, befindet sich die dritte Gruppe seit nunmehr 4 Jahren in einer Containerlösung, die nur noch dieses Kindergartenjahr zur Verfügung steht. Seit langem plant der Träger einen festen Anbau der dritten Gruppe und eines zusätzlichen Motorikraumes. Die notwendigen Architekten- und Finanzierungspläne sind längst ausgearbeitet. Seit Jahren wird die Einrichtung aber von verschiedenen Stellen vertröstet, sodass mit dem Anbau bis heute noch nicht gestartet werden konnte.

Da das Gebäude der Stadt Wegberg gehört, müsste diese den Anbau durchführen oder zumindest genehmigen. Es wurden auch verschiedene Modelle dazu, auch hinsichtlich der Finanzierung, bereits besprochen. Wie es derzeit leider aussieht, stellt sich der Rat, besonders die CDU, dem Vorhaben in die Wege. Es ist mehr als schade und auch fragwürdig, ob dieses politische Tauziehen wirklich zu Lasten der Kleinsten und somit der Zukunft der Stadt Wegberg wirklich ausgetragen werden muss.

Es kann doch nicht sein, dass Familien mit mehr als einem Kindergartenkind gezwungen sind, ihre Kinder, wenn sie überhaupt einen Platz bekommen, in unterschiedliche Kindergärten zu bringen, nur weil einige Ratsleute lieber eine Entscheidung noch einmal vertagen oder aus nicht nachvollziehbaren Gründen ablehnen.

Da Ihnen die Zahlen der Anmeldungen und der vorhandenen Plätze sowie der Anzahl der Kinder ohne Kindergartenplatz im gesamten Stadtgebiet bekannt sind, müssen wir Ihnen nicht erläutern,

dass die Lage sehr ernst in Wegberg ist. Es ist auch nicht absehbar, dass diese Zahlen in Zukunft besser werden. Eher im Gegenteil!
Im Rahmen der Erstellung eines Masterplanes gibt es Überlegungen zur Ausweisung von Neubaugebieten in hohem Umfang, was zur Verschärfung der jetzigen Situation beitragen wird. Die aktuell fehlenden Plätze können auch nicht durch den Bau eines neuen Kindergartens, bei gleichzeitigem Abbau anderer Plätze aufgefangen werden.

Wir als Elternbeirat möchten Sie bitten, dem Rat der Stadt Wegberg und besonders der Mehrheitspartei CDU die brenzlige Situation im Bereich der Kindergartenplätze der Stadt Wegberg zu verdeutlichen und uns dabei zu unterstützen, den Anbau der dritten Gruppe schnellstmöglich umzusetzen.

Mit freundlichen Grüßen
Der Elternbeirat der
Kindertagesstätte Rabennest

Eine Kopie dieses offenen Briefes haben erhalten:

Dr. Christiane Leonards-Schippers
Beckerstr. 16
41836 Hückelhoven

Andrea Reh
Selfkantstr. 45
52538 Gangelt

Landrat Stefan Pusch
- persönlich -
Valkenburger Str. 45
52525 Heinsberg

Hans-Jürgen Oehlschläger
- persönlich -
Valkenburger Str. 45
52525 Heinsberg

Thomas Schnelle
Horst 21
41836 Hückelhoven

Wilfried Oellers
c/o Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Norbert Spinnrath
c/o Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin

LVR - Dez. 42
Dr. Carola Schneider
Kennedy-Ufer 2
50679 Köln

Michael Stock
Bürgermeister der Stadt Wegberg
persönlich
Rathausplatz 25
41844 Wegberg

Christine Karneth
persönlich
Rathausplatz 25
41844 Wegberg

Rudolph Fabry
persönlich
Rathausplatz 25
41844 Wegberg

Hedwig Klein
von-Agris-Str. 45
41844 Wegberg

Fred Hastenrath
Dorperstr. 22
41844 Wegberg

Aachener Zeitung
Lokalredaktion Heinsberg und Erkelenz
Apfelstraße 48
52525 Heinsberg

Rheinische Post
Hückelhoven Erkelenz
Krefelder Straße 5
41812 Erkelenz

Bild-Zeitung
Redaktion
Schwanenmarkt 21
40213 Düsseldorf

HS-Woche
Ferdinand-Clasen-Str. 21
41812 Erkelenz

Wegberger Echo
Mediaplan Werbeservice
Inh. Carl-Leo Adrians
Alte Landstraße 9 a
41844 Wegberg

berker läeve
Sroka GbR
Beethovenstr. 21
41372 Niederkrüchten

Kath. Kirchengemeinde St. Martin Wegberg
– Pfarrer Franz Xaver Huu Duc Tran –
Rathausplatz 4
41844 Wegberg

Bischof Dr. Helmut Dieser
persönlich
Klosterplatz 7
52062 Aachen

Sitzung: öffentlich Vorlage: 0167/2017

Schulsozialarbeit an der Peter-Jordan-Schule (Schulträger Stadt Hückelhoven)

Beratungsfolge:	
19.06.2017	Jugendhilfeausschuss

Finanzielle Auswirkungen:	9.265,80 €

Leitbildrelevanz:	3.1 Familie und Jugend

Inklusionsrelevanz:	ja

In Kooperation mit dem Caritasverband für die Region Heinsberg und der Peter-Jordan-Schule hat die Stadt Hückelhoven im Rahmen der Schulsozialarbeit bei den „Sternenreitern“, (ein Hof für heilpädagogisches Reiten in Ratheim) ein Projekt installiert für folgende SchülerInnen:

- die nicht in einer sozialen Gruppe integriert werden können,
- die sozialauffälliges/delinquentes Verhalten zeigen oder abzugleiten drohen,
- ihre eigene Entwicklung und/oder die ihrer Mitschüler/innen erheblich stören oder gefährden,
- die Schule verweigern bzw. bereits in frühen Jahren Verweigerungshaltung für jegliches schulisches Lernen aufbauen,
- psychische Auffälligkeiten zeigen oder
- andere curriculare Angebote benötigen.

Für diese Kinder soll der „Reiterhof“ künftig Unterrichtsort sein. Das Lernen wird hier in vielfältiger Weise geschehen. Durch Einsatz von Lehrkräften, Schulsozialarbeit und therapeutischem Reiten soll sich die Situation der Schüler und Schülerinnen so verbessern, dass sie sich stabilisieren und nach Möglichkeit wieder den Schulbesuch regulär aufnehmen können und ihre Bildungsziele erreichen.
In diesem Projekt sollen auch Kinder aus dem Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes Erkelenz und des Kreisjugendamtes betreut werden.

Die anfallenden Personal- und Personalsachkosten sollen zwischen den genannten öffentlichen Jugendhilfeträgern aufgeteilt werden. Grundlage für die Verteilung ist die amtliche Schulstatistik zum 15. 10. 2016. Die Gesamtkosten für das Schuljahr 2017/18 sind der Anlage zu entnehmen.

Für das Schuljahr 2016/17 hatte der Jugendhilfeausschuss in seiner Sitzung am 28. 10. 2016 6.189,44 € bewilligt. Die Bewilligung erfolgte nur für 1 Schuljahr, weil die Fortführung des Projekts abhängig von der Bereitstellung von Landesmitteln im Rahmen des Landesprogramms „Sozialarbeit an Schulen“ ist. Das Landesprogramm ist bis zum 31. 12. 2018 verlängert worden.

Von daher beantragt die Stadt Hückelhoven auch für das Schuljahr 2017/2018 eine Kostenbeteiligung.
Aufgrund der gestiegenen Schülerzahl von 16 % auf ca. 24 % erhöht sich der Kreisanteil von 6.189,44 € auf 9.265,80 €.

Beschlussvorschlag:
Es wird ein Zuschuss für das Schuljahr 2017/18 von 9.265,80 € bewilligt.

Sternenreiterprojekt Kalkulation 2017

Kostenaufstellung

		monatl. Betrag in Euro	Monate		Gesamtbetrag
Personal- und Personalsachkosten		2.705,00 €	12		32.460,00 €
(0,5 Stelle x 5.410,00 Euro)					
davon Zuschuss vom Land 60 %					*19.476,00 €*
davon kommunaler Anteil 40 %					*12.984,00 €*
Miete		800,00 €	12		9.600,00 €
Pferde/Hofnutzung		1.250,00 €	12		15.000,00 €
Reinigungskosten		85,29 €	12		1.023,48 €
Kommunale Gesamtkosten					38.607,48 €
aufzuteilen auf	Hückelhoven			59%	22.778,41 €
	Erkelenz			17%	6.563,27 €
	Kreis Heinsberg			24%	9.265,80 €

Hückelhoven, 16.02.2017

Otrzonsek

TOP Ö 4

Sitzung: öffentlich Vorlage: 0168/2017

Änderung der Grundsätze für schulbezogene Angebote der Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamts Heinsberg

Beratungsfolge:	
19.06.2017	Jugendhilfeausschuss

Finanzielle Auswirkungen:	nein

Leitbildrelevanz:	3.1 Familie und Jugend

Inklusionsrelevanz:	ja

Der Caritasverband für die Region Heinsberg ist seit dem Jahr 2000 Träger der Schulwerkstatt in Geilenkirchen und seit dem 01. 09. 2014 in Erkelenz.
Die vom Jugendhilfeausschuss 30. 04. 2014 beschlossenen Grundsätze für schulbezogene Angebote der Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Heinsberg sehen eine Förderung von Schülerinnen und Schüler der Haupt- und Förderschulen vor.

Unabhängig davon, dass Hauptschulen auslaufen werden, hat die Schulpraxis deutlich gezeigt, dass auch Schülerinnen und Schüler anderer Schulformen des 9. und 10. Pflichtschuljahres hohe Schulabzensen aufweisen.

Der Lenkungskreis des Regionalen Bildungsnetzwerks für die Bildungsregion Heinsberg hat sich in seiner Sitzung am 07.03.2017 für eine Ausweitung des Angebots für Schülerinnen und Schüler der Realschulen, Gymnasien und Gesamtschulen ausgesprochen.

Beschlussvorschlag:
Das Angebot der Schulwerkstätten wird für Schülerinnen und Schüler der Realschulen, Gymnasien und Gesamtschulen erweitert. Die Grundsätze für schulbezogene Angebote der Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Heinsberg werden entsprechend erweitert.

Sitzung: öffentlich Vorlage: 0169/2017

Wahl eines/einer neuen Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses

Beratungsfolge:	
19.06.2017	Jugendhilfeausschuss

Finanzielle Auswirkungen:	-

Leitbildrelevanz:	3.1 Familie und Jugend

Inklusionsrelevanz:	-

Herr Paffen wird seine Mitgliedschaft im Jugendhilfeausschuss aufgeben.
Von daher ist eine Neuwahl des Vorsitzes notwendig.

Nach § 4 Absatz 5 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - AG-KJHG NW - vom 12.12.1990 in der zz. gültigen Fassung werden die/der Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses von den **stimmberechtigten Mitgliedern des Ausschusses aus den Mitgliedern, die der Vertretungskörperschaft (Kreistag) angehören,** gewählt.

Nach § 3 der Hauptsatzung des Kreises Heinsberg richtet sich das Verfahren des Kreistags und der Ausschüsse nach der vom Kreistag zu beschließenden Geschäftsordnung.
Nach § 23, Absatz 1 der Geschäftsordnung werden Wahlen, soweit nicht gesetzlich anderes vorgeschrieben ist, durch Zuruf oder offene Abstimmung vollzogen.
Nach Absatz 2 muss auf Verlangen eines stimmberechtigten Mitglieds die Wahl in geheimer Abstimmung durch Abgabe von Stimmzetteln erfolgen.
Das Jugendhilferecht trifft für die Wahl der/des Vorsitzenden und deren Vertretung keine spezialgesetzliche Regelung, so dass die Bestimmungen der Geschäftsordnung für den Kreistag des Kreises Heinsberg anzuwenden sind.

Nach § 23 Absatz 3 der Geschäftsordnung in Verbindung mit § 35 Absatz 2 Kreisordnung ist die vorgeschlagene Person gewählt, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.